



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen. Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/518/vb331.pdf> (Amtliche Bekanntmachung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/692/vb461.pdf> (1. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/1937/vb674.pdf> (2. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/3239/vb794.pdf> (3. Änderungssatzung)

Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Seminar-Zulassungsordnung SK) der Hochschule Düsseldorf

Vom 9.1.2013

Geändert durch Änderungssatzung vom 7.6.2016, vom 9.8.2019 und vom 24.08.2021

Aufgrund des § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die räumliche Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan den Zugang.

(2) Die Ablehnung von Studierenden ist ausschließlich nach der Anwendung sachlich gebotener Kriterien möglich. Bei der Beurteilung der Zulassung sind folgende Prioritäten in dieser Reihenfolge anzuwenden:

1. Studierende, die im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung mit einer anderen Hochschule oder wegen der Belegung einer Lehrveranstaltung, die in dem Studiengang in dem sie eingeschrieben sind zu einem bestimmten Zeitpunkt im Studienverlaufsplan vorgesehen ist und die nur mit begrenzten Plätzen für diesen Studiengang angeboten wird, auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Zulassung vorab zu berücksichtigen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.
3. Unter den Studierenden mit gleichem Fachsemester entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung oder Ablehnung ist unabhängig vom Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen auszusprechen.

(4) Für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) und für chronisch Kranke sind Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Für Studierende, die gegenüber dem Fachbereich zu betreuende, bis 14 Jahre alte Kinder (bzw. bis zu 18 Jahre alte Kinder mit Behinderung) oder die Pflege oder Betreuung einer oder eines Angehörigen als Pflegeperson im Sinne von § 19 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) nachgewiesen oder auf andere Art und Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht haben, sind Regelungen zu treffen, die diese Bedingungen angemessen berücksichtigen.

(5) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.